

ÜBERWACHUNGSPFLICHTEN DES RECHTSANWALTS BEI RECHTSMITTELEINLEGUNG ÜBER DAS BESONDERE ELEKTRONISCHE ANWALTSPOSTFACH

Simone Eiben



Das OVG des Landes Sachsen-Anhalt hat sich zu den Überwachungspflichten, die ein Rechtsanwalt bei der Einreichung von Schriftsätzen mittels beA beachten muss, geäußert.

SCHLÜNDER | RECHTSANWÄLTE | Bismarckstraße 16 | 59065 Hamm | Deutschland
Tel. 02381 921 55-0 | FAX 02381 921 55-99 | Mail hamm@schluender.info

BGH: ANFORDERUNGEN AN EINE UNTERSCHRIFT

Michael Peus



Die Unterschrift soll die Identifizierung des Urhebers der schriftlichen Prozesshandlung ermöglichen und dessen unbedingten Willen zum Ausdruck bringen, die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen. Wann aber diese Identifizierung möglich und die Unterschrift wirksam ist, hat der BGH herausgearbeitet.

SCHLÜNDER | RECHTSANWÄLTE | Bismarckstraße 16 | 59065 Hamm | Deutschland
Tel. 02381 921 55-0 | FAX 02381 921 55-99 | Mail hamm@schluender.info

DIE POSTAUSGANGSKONTROLLE IM ANWALTSBÜRO

Michael Peus



Selbst bei einem Anwaltsverschulden kann ein Anspruch auf Wiedereinsetzung bestehen, wenn in der Kanzlei ein wirksamer Kontrollmechanismus organisiert ist, wonach ein „nicht gänzlich ausschließbares Anwaltsversehen“ bei gewöhnlichem Geschäftsgang entdeckt wird.

SCHLÜNDER | RECHTSANWÄLTE | Bismarckstraße 16 | 59065 Hamm | Deutschland
Tel. 02381 921 55-0 | FAX 02381 921 55-99 | Mail hamm@schluender.info

FRISTVERLÄNGERUNG KANN POSTALISCH BEANTRAGT WERDEN, MUSS ABER BEGRÜNDET SEIN

Michael Peus



Der Prozessbevollmächtigte darf darauf vertrauen, dass ein auf dem Postweg versendeter Fristverlängerungsantrag innerhalb Deutschlands „von Werktag zu Werktag“ zugestellt wird. Allerdings darf er nicht auf Fristverlängerung hoffen, wenn der Antrag nicht einmal rudimentär begründet ist.

SCHLÜNDER | RECHTSANWÄLTE | Bismarckstraße 16 | 59065 Hamm | Deutschland
Tel. 02381 921 55-0 | FAX 02381 921 55-99 | Mail hamm@schluender.info

NOTIEREN DER BERUFUNGSFRISTEN

Der Umgang in einer Kanzlei mit Berufungsfristen ist Gegenstand des Beschlusses des BGH. Die Bestätigung gegenüber dem Gericht über den Erhalt des Urteils darf erst dann durch Unterzeichnung des Empfangsbekennnisses in Gang gesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Fristen richtig und nach Maßgabe des BGH notiert sind.

SCHLÜNDER | RECHTSANWÄLTE | Bismarckstraße 16 | 59065 Hamm | Deutschland
Tel. 02381 921 55-0 | FAX 02381 921 55-99 | Mail hamm@schluender.info

WIEDEREINSETZUNG NACH ERKRANKUNG DES RECHTSANWALTES

Michael Peus



Der BGH nimmt Stellung zu der Frage, welche Maßnahmen ein Einzelanwalt im Fall einer plötzlichen Erkrankung zu treffen hat, wenn am Folgetag die verlängerte Berufungsbegründungsfrist endet.

SCHLÜNDER | RECHTSANWÄLTE | Bismarckstraße 16 | 59065 Hamm | Deutschland
Tel. 02381 921 55-0 | FAX 02381 921 55-99 | Mail hamm@schluender.info

VERJÄHRUNG BEI MEHREREN PFLICHTVERLETZUNGEN



Unterschiedliche anwaltliche Pflichtverletzungen unterliegen einer eigenständigen Verjährung. Anders — so der BGH — liegt der Fall aber, wenn der bereits eingetretene Schaden durch die zweite Pflichtverletzung nur nicht beseitigt wird. Mehr zum Urteil vom 6.6.2019 gibt es hier.

SCHLÜNDER | RECHTSANWÄLTE | Bismarckstraße 16 | 59065 Hamm | Deutschland
Tel. 02381 921 55-0 | FAX 02381 921 55-99 | Mail hamm@schluender.info

VERJÄHRUNG DES ANSPRUCHS GEGEN DEN NOTAR WEGEN NICHT-EINHALTUNG DER WARTEFRIST (§ 17 ABS. 2A BEURKG)

Dr. Harald Scholz



BGH, Urteil vom 7.3.2019 — Aktenzeichen: III ZR 117/18

Leitsatz

Verjährt oder nicht verjährt? Der BGH hat in einer aktuellen Entscheidung zur Notarhaftung wieder einmal die Kernfrage beleuchtet: Was ist Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände? Denn damit beginnt die Verjährungsfrist zu laufen. Der 3. Senat meint weiter: Tatsachenkenntnis reicht. Aber es gibt jetzt eine Ausnahme mehr.

Sachverhalt

Die Klägerin kaufte im Jahr 2004 um eine Eigentumswohnung von einem gewerblichen Unternehmen. Dabei besagte die notarielle Urkunde, dass die zweiwöchige Frist nach § 17 Abs. 2a BeurkG nicht eingehalten sei, diese Frist aber

den Verbraucher vor einer Übereilung schützen sollen und dass – so belehrt – die Käuferin auf einer sofortigen Beurkundung bestehe.

Das Geschäft mit der Eigentumswohnung erwies sich als nachteilig. Die Klägerin versuchte zunächst vergeblich, die damalige Verkäuferin in Anspruch zu nehmen. Als dies scheiterte, machte sie ab 2013 Ansprüche gegen den Notar geltend und verlangt im Zuge des Schadensersatzes nun so gestellt zu werden, als sei der Kaufvertrag damals nicht beurkundet worden (im wesentlichen Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Übertragung der Eigentumswohnung).

Der Notar erhebt die Einrede der Verjährung. Die beiden ersten Instanzen weisen die Klageforderung als verjährt ab. Es kommt nur darauf an, dass der Geschädigte die tatsächlichen Umstände des bestehenden Anspruchs kennt, nicht jedoch darauf, dass sie daraus auch die richtigen rechtlichen Schlüsse zieht. Der Klägerin waren schon im Jahr 2004 alle wesentlichen Umstände bekannt, sodass ein Rechtskundiger den Anspruch erkennen konnte.

Entscheidung

Der für Notarhaftung zuständige 3. Zivilsenat des BGH präzisiert seine bisherige Rechtsprechung zur Verjährung und hebt das Urteil auf.

Im Grundsatz bleibt es dabei: Es genügt im Allgemeinen, dass der Verletzte die tatsächlichen Umstände kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, die eine schuldhafte Amtspflichtverletzung als naheliegend und mithin eine Amtshaftungsklage – und sei es auch nur als Feststellungsklage – als hinreichend aussichtsreich erscheinen lassen. Darauf, dass der Geschädigte aus den bekannten Tatsachen auch die richtigen rechtlichen Schlüsse zieht, kommt es im Grundsatz nach wie vor nicht an.

Eine Ausnahme gilt schon bisher dann, wenn die Rechtslage im Einzelfall so unübersichtlich oder zweifelhaft ist, dass sie selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einschätzen kann. Das ist hier aber nicht der Fall. Denn § 17 Abs. 2a BeurkG gebietet – und gebot auch schon damals – in aller Regel eine Wartepflicht. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Schutzzweck der Norm (Verbraucherschutz) ausnahmsweise in anderer Form erfüllt ist. Diese Rechtslage war nach Auffassung des Senats stets hinreichend klar zu erkennen.

Eine weitere neue Ausnahme skizziert der Senat im vorliegenden Fall. Der Notar hat die Verbraucherin vorliegend zwar über die geltende Frist informiert, aber so getan, als handele es sich um eine Warnpflicht, mit welcher der Verbraucher dann umgehen kann, wie er will. Dass der Gesetzgeber hier aber eine ausdrückliche Wartepflicht vorgegeben hatte, war nicht Gegenstand der Belehrung. Nach Auffassung des Senats hat der Notar also die tatsächliche Rechtslage durch seine Belehrung verschleiert und kann sich in dieser Konstellation nicht darauf berufen, dass die Tatsachen bekannt gewesen seien.

In dieser Konstellation sei dem Geschädigten trotz Tatsachenkenntnis die Erhebung einer Amtshaftungsklage unzumutbar.

Eine Verjährung liegt also nicht vor. Über die wohl abweichende Rechtsprechung u.a. des 9. Zivilsenats (Anwaltshaftung) war somit nicht mehr zu entscheiden, weil man damit konkret nicht zu einem anderen Ergebnis gelangt.

Anmerkung:

In der Besprechung Urteils des Kammergerichts (Vorinstanz) war unsererseits die Entscheidung des BGH mit Spannung erwartet worden.

Denn das Kammergericht hatte deutliche Sympathie für die großzügigere Rechtsprechung u. a. des 9. Zivilsenats durchblicken lassen. Dort zeichnet sich eine Linie ab, wonach die bloße Tatsachenkenntnis bei der Beraterhaftung nicht genügt, sondern quasi der Blick auf die Pflichtverletzung frei sein muss. Es muss also zumindest erkannt werden können, dass der Berater von professionellen Standards abgewichen ist.

Der 3. Senat beantwortet die Frage mit einem „Cliffhanger“.

Kurz vor der sonst unvermeidlichen Auseinandersetzung mit der abweichenden Rechtsprechung nimmt der 3. Senat quasi die letzte Ausfahrt und differenziert seine Rechtsprechung dahin, dass jedenfalls bei einer Verschleierung der Rechtslage die Verjährung noch nicht mit bloßer Tatsachenkenntnis beginnt.

Damit nähert sich die Rechtsprechung der verschiedenen Senate an. Die Grundfrage bleibt indes nach wie vor offen und die Spannung somit erhalten.

Ob die gefundene Differenzierung auf längere Sicht tauglich ist, wird abzuwarten bleiben. Immerhin erzeugt der Notar in allen seinem Handeln stets den Anschein, genauso sei es rechtens (und man ist in aller Regel davon selbst auch überzeugt). Ob die hier abgegebene Belehrung tatsächlich einen stärkeren Charakter hat als das einfache „Tun“ in anderen Sachzusammenhängen, kann man bezweifeln. Man könnte umgekehrt argumentieren, dass bei der hiesigen Belehrung immerhin die Problemsituation frühzeitig bekannt geworden ist, während sonst der Fehler wegen der fehlenden rechtlichen Bewertung oft viel tiefer verborgen, weil vermeintlich unproblematisch, schlummert.

Im Ergebnis hat man den Eindruck gewonnen, als habe in diesem Falle – ganz ausnahmsweise – das Kammergericht eine Aufhebung und Zurückverweisung fast angestrebt und nun auch erhalten.

SCHLÜNDER | RECHTSANWÄLTE | Bismarckstraße 16 | 59065 Hamm | Deutschland
Tel. 02381 921 55-0 | FAX 02381 921 55-99 | Mail hamm@schluender.info

**BÜROORGANISATION DES RECHTSANWALTS
(FRISTENMANAGEMENT, KONTROLLE DER**

MITARBEITER, MANDATSWETERGABE, WIEDEREINSETZUNG)

Michael Peus



Bundesgerichtshof — Aktenzeichen: Beschluss vom 09.05.2019 - Aktenzeichen: IX ZB 6/18

Der Bundesgerichtshof hat sich erneut mit der Büroorganisation eines Rechtsanwaltes auseinandergesetzt, wieder einmal anlässlich einer missglückten Berufungseinlegung; hier allerdings in der Konstellation, dass für die Berufungsinstanz das Mandat einer selbständigen Kollegin übertragen wurde. Insbesondere mit den Anforderungen an die Übertragung des Mandats setzt sich der BGH auseinander.

Sachverhalt

Nachdem das erstinstanzliche Urteil am 28.06.2017 zugestellt wurde, gab der zuständige Rechtsanwalt seiner nichtanwaltlichen Mitarbeiterin die mündliche Anweisung, die Berufungsfrist (zutreffend) auf den 28.07.2017 zu notieren und eine Vorfrist am 24.07.2017 einzutragen. Die Mitarbeiterin des Rechtsanwaltes hat die Berufungsfrist (falsch) für den 08.08.2017 notiert. Dies fiel nicht auf.

Es kam zu der Entscheidung, dass das Urteil mit der Berufung zur Überprüfung gestellt werden sollte. Der Rechtsanwalt wollte die Berufungsinstanz allerdings nicht selbst durchführen, sondern eine Kollegin darum bitten. Er bat daher die Mitarbeiterin, bei der Kollegin telefonisch anzufragen. Diese erklärte sich zur Übernahme des Mandats in der Berufungsinstanz bereit. Als Datum des Endes der Berufungsfrist wurde ihr der 08.08.2017 telefonisch mitgeteilt. Die Akten wurden in der Zeit vom 24.07. bis 28.07. der Rechtsanwältin übermittelt.

Wegen eines familiären Schicksalsschlags in der Nacht zum 23.07.2017 (Versterben der Mutter) war die Rechtsanwältin in der Folge stark belastet, bemühte sich aber noch um einen Abgleich der Fristen bezüglich der Akten, die sie von dem Rechtsanwalt erhalten hatte. Dafür telefonierte sie mit der Mitarbeiterin. Hier wurde ihr mitgeteilt, dass das ihr genannte Datum (08.08.2017) das Fristende zur Einreichung der Berufungsbegründung sei.

Als die Rechtsanwältin dann Fristverlängerung zur Begründung der Berufung beantragte, fiel auf, dass eine Berufung bis dahin gar nicht eingelegt worden war.

In Anspruch wurde der Rechtsanwalt genommen, der erstinstanzlich tätig war und dessen Büro die Kollegin „fehlerhaft“ mit der zweiten Instanz beauftragen wollte.

Entscheidung

1. Büroorganisation

a. Vorfristen

Das Notieren einer Vorfrist ist nicht erforderlich. Wird überobligatorisch eine Vorfrist notiert, verschärft dies nicht die Sorgfaltspflichten.

b. mündliche Einzelanweisungen allgemein

Grundsätzlich braucht ein Rechtsanwalt nicht die Erledigung jeder konkreten Einzelanweisung zu überwachen und kann darauf vertrauen, dass eine sonst zuverlässige Büroangestellte auch mündliche Weisungen richtig befolgt.

c. strenge Maßstäbe bzgl. der Berufungsfristen

Das Fehlen jeglicher Sicherung bei der mündlichen Vermittlung der Notierung der Berufungsfrist stellt einen entscheidenden Organisationsmangel dar. Der Anwalt muss die Einhaltung seiner Anweisungen zur Berechnung einer Frist, ihrer Notierung auf den Handakten, zur Eintragung im Fristenkalender sowie zur Bestätigung der Kalendereintragung durch einen Erledigungsvermerk auf den Handakten stets eigenverantwortlich prüfen, wenn er im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Verfahrenshandlung mit der Sache befasst wird. Falls ihm die Handakte bei der „Befassung“ nicht vorgelegt wird, muss er sie anfordern.

Sowohl die Entscheidung der Einlegung der Berufung als auch die Übergabe an eine andere Anwältin stellen ein „Befassen“ dar, welche die Prüfungspflicht der Einhaltung der Büroorganisation auslösen.

Zur Prüfung, ob das zutreffende Fristende im Fristenkalender notiert worden ist, darf sich der Anwalt grundsätzlich auf den Erledigungsvermerk in der Handakte beschränken.

d. Erkrankung

Auch nach Eintritt einer Erkrankung muss ein Rechtsanwalt alle noch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um Fristversäumnisse bestmöglich zu verhindern.

2. Mandatsweiterleitung

a. Pflicht des „abgebenden“ Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt, der einem anderen einen Rechtsmittelauftrag erteilt, hat dem beauftragten Rechtsanwalt eigenverantwortlich in einer jeden Zweifel

ausschließenden Weise die für die fristgemäße Einlegung und Begründung des Rechtsmittels erforderlichen Daten zu übermitteln. Zu den in eigener Verantwortung wahrzunehmenden Sorgfaltspflichten des den Auftrag erteilenden Rechtsanwalts gehört dabei insbesondere, dafür zu sorgen, dass der Rechtsmittelanwalt über das Datum der Zustellung des anzufechtenden Urteils zutreffend unterrichtet wird.

b. Form der Übertragung

Die Übermittlung der Daten an den Anwaltskollegen hat regelmäßig schriftlich zu erfolgen. Erfolgt die Übermittlung ausnahmsweise fernmündlich, so besteht eine besondere Kontrollpflicht, um Missverständnisse zuverlässig auszuschließen. Es gebietet die gesteigerte Sorgfaltspflicht, die dem Instanzanwalt in Fristangelegenheiten obliegt, im Regelfall, dass er einen fernmündlich erteilten Berufungsauftrag schriftlich bestätigt und hierbei auch das Zustellungsdatum nochmals angibt.

c. Delegation nur bei anschließender Einzelfallprüfung

Die Beauftragung eines Kollegen für die nächste Instanz darf der Rechtsanwalt auch nicht seinem Büropersonal übertragen, mag dieses auch noch so gut geschult und überwacht sein, ohne das Arbeitsergebnis selbst sorgfältig zu prüfen.

d. Pflicht des übernehmenden Rechtsanwalts

Zwar hat auch der übernehmende Rechtsanwalt eine eigene Pflicht zur Prüfung des Fristenlaufs und zur Sicherstellung der Einhaltung der Fristen; diese Pflichten des übernehmenden Rechtsanwalts führen aber nicht zu einer Reduzierung der Pflichten des abgebenden Rechtsanwalts.

3. Prozessuales

a. Wiedereinsetzung

Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist bei festgestelltem Anwaltsverschulden grundsätzlich nur möglich, wenn sicher auszuschließen ist, dass sich die anwaltlichen Versäumnisse auf die Fristversäumung ausgewirkt haben. Denn die Versäumung der Frist beruht auch dann auf einem von der Partei zu vertretenden Umstand, wenn dieser Umstand nur in kumulativem Zusammenwirken mit einem weiteren, nicht von ihr verschuldeten Umstand die Fristversäumnis verursacht hat.

Mitursächliches Verschulden der Partei oder ihres Vertreters steht der Wiedereinsetzung nur dann nicht entgegen, wenn es hinter eine andere wesentliche Ursache zurücktritt und damit bei wertender Würdigung des Ursachenverlaufs die rechtliche Erheblichkeit des Verschuldens von Partei oder Anwalt zu verneinen ist. Das ist etwa angenommen worden, wenn der Rechtsanwalt zwar schuldhaft einen Schriftsatz zu unterschreiben vergisst, dies aber rechtzeitig bemerkt worden wäre, wenn der Bürovorsteher es nicht

unterlassen hätte, die ausgehende Post weisungsgemäß in dieser Hinsicht zu prüfen.

b. begrenzte Hinweispflichten des Gerichts bzgl. der Büroorganisation

Weil die Anforderungen, die die Rechtsprechung an eine wirksame Organisation des Fristenwesens stellt, einem Anwalt bekannt sein müssen, ist ein dahingehender Hinweis des Gerichts (§ 139 ZPO) in der Regel nicht erforderlich.

Tragen die zur Begründung eines Wiedereinsetzungsantrags gemachten Angaben zur Büroorganisation diesen Anforderungen nicht Rechnung, deutet das nicht auf aufzuklärende Unklarheiten oder Lücken des Vortrags hin, sondern erlaube den Schluss darauf, dass entsprechende organisatorische Maßnahmen gefehlt haben. Dies gilt auch im Hinblick auf solche Sicherungsmaßnahmen, die im Falle einer Einzelweisung dagegen zu treffen sind, dass sie nicht richtig befolgt wird.

SCHLÜNDER | RECHTSANWÄLTE | Bismarckstraße 16 | 59065 Hamm | Deutschland
Tel. 02381 921 55-0 | FAX 02381 921 55-99 | Mail hamm@schluender.info

WELCHE KONTROLLPFLICHTEN BESTEHEN BEI DER FRISTEINGABE IN DEN ELEKTRONISCHEN FRISTENKALENDER?

Simone Eiben



BGH, Beschluss vom 28.02.2019, III ZB 96/18

Leitsatz

1. Bei der Fristeingabe in den elektronischen Fristenkalender muss eine Kontrolle durch einen Ausdruck der eingegebenen Einzelvorgänge oder eines Fehlerprotokolls erfolgen. Unterbleibt eine derartige Kontrolle, so liegt ein anwaltliches Organisationsverschulden vor.

2. Werden die Fristeingabe in den elektronischen Fristenkalender und die anschließende Eingabekontrolle in mehrstufigen, aber ausschließlich EDV-gestützten und jeweils nur kurze Zeit benötigenden Arbeitsschritten durchgeführt, besteht eine erhöhte Fehleranfälligkeit. Den Anforderungen, die an die

Überprüfungssicherheit der elektronischen Kalenderführung zu stellen sind, wird durch eine solche Verfahrensweise nicht genügt.

Entscheidung

Der Beschluss des BGH betrifft eine Entscheidung des BGH über einen Wiedereinsetzungsantrag nach versäumter Berufungsbegründungsfrist. Der BGH hat die Anwaltspflichten im Zusammenhang mit der Fristeintragung und -kontrolle bei einem elektronischen Fristenkalender verschärft.

Da bei der Eingabe der Fristen in dem elektronischen Fristenkalender nach Auffassung des BGH spezifische Fehlermöglichkeiten, wie etwa Datenverarbeitungsfehler der EDV, Eingabefehler, insbesondere durch Vertippen, bestehen, muss der Rechtsanwalt, der laufende Fristen in einem elektronischen Fristenkalender erfasst, durch geeignete Organisationsaufgaben die Kontrolle der Fristeingabe gewährleisten. Dies könne, so der BGH, durch einen Ausdruck der eingegebenen Einzelvorgänge oder eines Fehlerprotokolls erfolgen. Die Fertigung eines Kontrollausdrucks sei erforderlich, um nicht nur Datenverarbeitungsfehler des EVD-Programms, sondern auch Eingabefehler oder -versäumnisse mit geringem Aufwand rechtzeitig zu erkennen und zu beseitigen. Erteilt der Rechtsanwalt keine Anweisung an seine Mitarbeiter, einen solchen Kontrollausdruck zu fertigen, liegt eine anwaltliche Pflichtverletzung vor.

Insbesondere hält der BGH eine rein EDV-gestützte Kontrolle für deutlich fehleranfälliger als eine Kontrolle mittels eines Ausdrucks. Der Büroalltag der Büromitarbeiter sei geprägt durch zahlreiche Arbeitsvorgänge, die in kurzer Abfolge zu erledigen seien. Nicht selten müssten sie wegen anderer vordringlicher Aufgaben oder Aufträge, wie etwa eingehender Telefonate, unterbrochen werden. Dies berge die Gefahr, dass eine Aufgabe und der Stand ihrer Erledigung, etwa wenn sie begonnen, und unterbrochen wurde, in Vergessenheit gerate bzw. irrig als vollständig erledigt erinnert werde. Sehe die Arbeitsanweisung des Rechtsanwalts dagegen vor, bei Eintragung von Fristen in einen elektronischen Fristenkalender stets einen Kontrollausdruck zu fertigen, bestehe eine erheblich geringere Gefahr einer unvollständigen und nicht kontrollierten Fristeingabe. Das Fehlen eines erforderlichen Kontrollausdrucks springe unmittelbar ins Auge. Es sei ein Warnzeichen, dass der mit der Fristeintragung befassten Person deutlich signalisiere, dass die Fristeintragung noch nicht kontrolliert und möglicherweise noch nicht abgeschlossen worden sei. Nur der durch den Ausdruck herbeigeführte „Medienbruch“ zwischen Eingabe am Bildschirm und Kontrolle mittels eines Ausdrucks gewährleiste ein hohes Maß an Sicherheit in Bezug auf eine zutreffende Fristeingabe und -speicherung.